

## 5.8 Fahrende

Zur Ausübung ihrer traditionellen Lebensweise sollen den Fahrenden Stand- und Durchgangsplätze gegen Entgelt zur Verfügung gestellt werden. Der Kanton unterstützt die Gemeinden bei der Schaffung dieser Plätze.

### **Planungsgrundsatz 5.8 A**

Im Rahmen der Nutzungsplanung sind durch die Gemeinden insgesamt ein Standplatz und drei Durchgangsplätze für die Fahrenden planungsrechtlich zu sichern.

### **Zwischenergebnis 5.8 A**

Die Volksgruppe der Fahrenden ist eine staatlich anerkannte Minderheit.

### *Erläuterungen*

Bei Standplätzen handelt es sich um die Winterquartiere der Fahrenden, welche diese in ihren Wohngemeinden beziehen. Unter den Durchgangsplätzen werden all jene Plätze subsumiert, die von den Fahrenden zur Ausübung ihrer Erwerbstätigkeit von Frühjahr bis Spätherbst frequentiert werden. In der Regel wird ein Durchgangsplatz von einer Sippe während ein bis zwei Wochen belegt, bevor sie wieder weiterzieht. Für Durchgangsplätze genügen Kiesplätze. Fest installierte Strom-, Wasser- und Abwasseranschlüsse sowie sanitäre Anlagen sind von Vorteil. Die benötigte Fläche orientiert sich an der einheimischen Sippengrösse, d.h. das Areal sollte fünf bis zehn Wohneinheiten (Anhängerrzüge, Mobilehome usw.) Platz bieten, was einer Fläche von rund 1500 Quadratmetern entspricht.

Im Kanton Thurgau werden von den Fahrenden verschiedene Areale genutzt, die planungsrechtlich nicht genügend gesichert sind.